



AUSWEITUNG DES POLIZEILICHEN GEFAHRENBEGRIFFS – NEUE RECHTSPRECHUNG ZUM POLIZEI- UND ORDNUNGSRECHT

PROFESSOR DR. *KYRILL-A. SCHWARZ*, UNIVERSITÄT WÜRZBURG

INHALTSVERZEICHNIS

-
- I. Einleitung**
 - II. Ein Beispiel aus der Praxis**
 - III. Die „drohende Gefahr“ als Paradigma eines gewandelten Polizeirechtsverständnisses**
 - IV. Zusammenfassung und Ausblick**

I. EINLEITUNG

Historischer Rückblick

- **Kreuzberg-Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1882**
 - Urteil war maßgeblich für Wandlung des Polizeibegriffs im 18. und 19. Jahrhundert (Abkehr vom absolutistischen, wohlfahrtsrechtlichen Verständnis).
 - Polizeibefugnisse wurden auf die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung beschränkt.
 - Urteil behandelte jedoch primär die Frage einer Beschränkung der Baufreiheit aus bauästhetischen Gründen auf der Grundlage des Polizeirechts.

Neue Herausforderungen

- **Polizeirecht des 21. Jahrhunderts**
 - Veränderung der soziokulturellen und politischen Rahmenbedingungen (veränderte Bedrohungslage und veränderte Bedrohungsqualität, z. B. terroristische Bedrohungen, organisierte Kriminalität).
 - Modernes Gefahrenabwehrrecht steht vor neuen Herausforderungen (nicht nur aufgrund eines zunehmend auch global agierenden Terrorismus).
 - Gegenwärtige Bedrohungsszenarien zwingen den Rechtsstaat zu anderen Antworten.

1. DIE BEDEUTUNG DES RECHTS FÜR DAS HANDELN DER POLIZEI

Art. I Abs. 3 GG: Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt
= Alle polizeilichen Handlungsbefugnisse müssen sich an der Verfassung und in Sonderheit an den Grundrechten messen lassen.

Grundrechtseingriffe: Maßnahmen der Sicherheitsbehörden/Polizei, die auf entsprechende Befugnisnormen gestützt werden, sind in Ansehung ihres freiheitsbeschränkenden Potentials als **Inbegriff von Grundrechtseingriffen** anzusehen.

Grundrechtsschutz: Die Sicherheitsbehörden/die Polizei haben auch die Aufgabe, die Freiheit durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Insoweit geht es um **Freiheitssicherung und Freiheitsgewährung durch Freiheitsbeschränkung**

1. DIE BEDEUTUNG DES RECHTS FÜR DAS HANDELN DER POLIZEI

Die Schutz- und Ordnungspflicht des Staates wurde maßgeblich von *Thomas Hobbes* – dessen Hauptwerk „Leviathan“ 1651 erschien – geprägt; unbegrenzte Freiheit bringt immer die Gefahr der Unfreiheit mit sich.



So muss der Staat wegen der in der individuellen Freiheit gelegenen Bedrohung der Freiheit anderer „auch im Grundrechtsbereich mit seinen Machtmitteln tätig werden dürfen, wenn es zum Zweck des Freiheitsschutzes erforderlich“ ist. (Grimm, in: ders., Die Zukunft der Verfassung, 1991, S. 408)



Staatliche Freiheitssicherung erweist sich als Reflex auf eine prima facie unbegrenzte Freiheit.
Grundrechtseingriffe sind demnach auch nicht mit Grundrechtsverletzungen gleichzusetzen.

1. DIE BEDEUTUNG DES RECHTS FÜR DAS HANDELN DER POLIZEI

Tätigwerden Gesetzgeber: Der Gesetzgeber muss in Erfüllung seiner grundrechtlichen Schutzpflichten polizeiliche Eingriffsbefugnisse schaffen. Gefahrenabwehr ist ein verfassungsrechtliches Gebot, um – so das Bundesverfassungsgericht „...die nach den tatsächlichen Umständen größtmögliche Sicherheit herzustellen.“ (BVerfG, Beschl. v. 04. 04.2006 – I BvR 518/02, BVerfGE 115, 320, 358).

Verbot unangemessener Eingriffe: Gesetzgeber hat eine „angemessene Balance zwischen Freiheit und Sicherheit“ (BVerfGE 115, 320, 358) herzustellen. Die Schutzpflichten des Staates unterliegen demnach Grenzen.

Rechtsstaatliche Asymmetrie von bürgerlicher Freiheit und staatlicher Bindung, nach der „Bürger und Bürgerinnen prinzipiell frei sind, der Staat ihnen gegenüber bei Eingriffen in ihre Freiheit gebunden und damit rechenschaftspflichtig ist“. (BVerfG, Beschl. v. 11.04.2018 – I BvR 3080/09, BVerfGE 148, 267, 282).

2. DIE ENTWICKLUNGS- UND ANPASSUNGSFÄHIGKEIT DES POLIZEIRECHTS

„Die Verfassung hindert den Gesetzgeber nicht grundsätzlich daran, die traditionellen rechtsstaatlichen Bindungen im Bereich des Polizeirechts auf der Grundlage einer seiner Prärogative unterliegenden Feststellung neuartiger oder veränderter Gefährdungs- und Bedrohungssituationen fortzuentwickeln. Die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit darf vom Gesetzgeber neu justiert, die Gewichte dürfen jedoch von ihm nicht grundlegend verschoben werden.“

(BVerfG, Beschl. v. 04.04.2006 – I BvR 518/02, BVerfGE 115, 320, 360)

- Die rechtlichen Rahmenbedingungen **müssen anpassbar sein**, um zu verhindern, dass der **präventivpolizeiliche Auftrag** (das POG NRW spricht in § 1 Abs. 1 Satz 2 von der Aufgabe, Straftaten zu verhüten und vorbeugend zu bekämpfen) durch Vorenthaltung entsprechender rechtlicher Instrumente **gefährdet würde**.

2. DIE ENTWICKLUNGS- UND ANPASSUNGSFÄHIGKEIT DES POLIZEIRECHTS

Neuerungen im Gefahrenbegriff, um insbesondere neuen Bedrohungen zu begegnen.

Ausweitung des Anwendungsbereichs präventivpolizeilichen Handelns; problematisch ist insofern, dass bei Präventivmaßnahmen reduzierte Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des konkreten Kausalverlaufs gelten.

Die Sicherheit der Bevölkerung hat jedoch den gleichen Rang wie andere hochwertige Verfassungsgüter; der **Staat ist demnach angesichts einer veränderten Bedrohungslage und einer sich wandelnden Bedrohungsqualität zur Risikovorsorge und Risikominimierung verpflichtet.**

II. EIN BEISPIEL AUS DER PRAXIS

■ Sachverhalt verkürzt:

- Beschwerdeführer wendet sich gegen die durch das zuständige Amtsgericht angeordnete **Verlängerung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)** nach Maßgabe des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG).
- Bei einer Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers aufgrund eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens – der Beschwerdeführer hatte davor in einer Chatgruppe gedroht, Spione und andere Mitarbeiter des Verfassungsschutzes zu töten und zudem die Frage gepostet, welche Zutaten er für den Bau einer Bombe bräuchte – wurde eine Liste von Stoffen gefunden, die sich nach Einschätzung des LKA zur Herstellung von Sprengstoff eigneten. Schließlich wurden gegen den Beschwerdeführer zunächst verhängt: Gefährderansprache, Meldeauflage, ein Besitzverbot für Chemikalien und ein Mitführverbot für Messer aller Art.
- Das Amtsgericht ordnete die elektronische Aufenthaltsüberwachung für zunächst drei Monate an; diese wurde damit begründet, dass der Beschwerdeführer zum einen in hohem Maße ideologisiert sei und von ihm zum anderen eine drohende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen ausgehe. Die EAÜ wurde nach Ablauf der drei Monate verlängert, da von dem Beschwerdeführer weiterhin ein hohes Risiko ausgehe, ferner sei die Gefahr nunmehr erhöht durch die bevorstehende Entlassung des Bruders, der ebenfalls der radikal-islamistischen Szene zuzuordnen sei. Eine Teilnahme an einem Deradikalisierungsprogramm wurde abgelehnt.

II. EIN BEISPIEL AUS DER PRAXIS

■ Entscheidung des OLG München

- Bestätigung der Rechtmäßigkeit der angeordneten Verlängerung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ); Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen.
- Entscheidend war, dass von dem Beschwerdeführer eine **drohende Gefahr** für Leib und Leben anderer ausgehe, da in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten seien.
- Im Unterschied zur konkreten Gefahr knüpfe der Begriff der drohenden Gefahr an eine **vorgelagerte Sachlage** an.
- Der Beschwerdeführer habe sich auf dem Boden einer radikal-islamistischen Ideologie mit Anschlagplänen unter Verwendung gemeingefährlicher Mittel und mit der Möglichkeit einer entsprechenden Umsetzung befasst, dieses Verhalten **könne jederzeit in eine konkrete Gefahrensituation münden**. Insofern könne es ohne staatliche Intervention in absehbarer Zeit zu einer **Verletzung gewichtiger Rechtsgüter erheblichen Ausmaßes** kommen.

III. DIE „DROHENDE GEFAHR“ ALS PARADIGMA EINES GEWANDELTEN POLIZEIRECHTSVERSTÄNDNISSES

Der Weg in den Polizeistaat?

- Im Gesetzgebungsverfahren wurde teilweise darauf hingewiesen, dass ein Polizeistaat, der mit dem Begriff des Rechtsstaates nichts mehr gemein habe, durch die Einführung der drohenden Gefahr entstehe.
- Es wird insbesondere befürchtet, dass die Rechte der Menschen unverhältnismäßig eingeschränkt werden, weil die Polizei in Ausnahmefällen auch ohne konkreten Verdacht auf geplante Straftaten Überwachung und andere polizeiliche Maßnahmen einleiten dürfe; weiterhin wird die Bestimmtheit des Begriffs kritisiert, der zu Missbrauch führen könne.

Notwendigkeit der verbesserten Verbrechensprävention

- Die richterliche Kontrolle und der Richtervorbehalt für die Maßnahme sprechen gegen die Annahme einer willkürlich und unkontrollierten Polizei.
- *„Wer sich kurz nach den Anschlägen vom 11. September 2001 einen Kampfanzug, ein Fernglas und Schnürstiefel kauft und, ohne sich von seiner Familie in Bremen zu verabschieden, nach Pakistan reist, will dort ja wohl nicht mit dem Fernrohr Allah suchen.“?*
(Otto Schily)

1. DER VERSUCH EINER BEGRIFFLICHEN ANNÄHERUNG

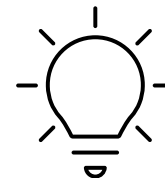
Die drohende Gefahr in der Verfassung

- Innerer Notstand, Art. 91 GG: Der Begriff der *drohenden Gefahr* wird bereits bei den tatbestandlichen Voraussetzungen des inneren Notstands verwendet.
- Demnach handelt es sich um keine neue Begriffsschöpfung; herkömmlich wurde dieser Begriff im Sinne einer konkreten oder auch gegenwärtigen Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut verstanden.
- Materiell wird die verfassungsrechtliche Terminologie im Sinne einer bestimmten Schwere der Beeinträchtigung ausgelegt.

(so: *Volkman*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Band III, 7. Auflage 2018, Art. 91 Rn. 20)

Wandel des Begriffsverständnisses

- Verständnis hat sich fundamental gewandelt.
- Der Begriff erfasst Situationen:
 - die **(noch) nicht die Schwelle der konkreten Gefahr** erreicht haben, bei denen aber
 - **bestimmte Tatsachen** darauf hindeuten, dass diese Schwelle erreicht werden kann.



Es geht also um Gefahren, die erst noch zu entstehen drohen.

2. DIE „VORARBEIT“ DURCH DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT UND DIE REAKTIONEN DES GESETZGEBERS

Überblick über
maßgebliche
Entscheidungen des
Bundesverfassungs-
gerichts zum
Begriff der
drohenden Gefahr

Rasterfahndung (BVerfG, Beschl. v. 04. 04.2006 – I BvR 518/02, BVerfGE 115, 320 ff.)

„Je gewichtiger die **drohende** oder erfolgte Rechtsgutbeeinträchtigung und je weniger gewichtig der Grundrechtseingriff ist, um den es sich handelt, desto geringer darf die Wahrscheinlichkeit sein, mit der auf eine drohende oder erfolgte Verletzung des Rechtsguts geschlossen werden kann, und desto weniger fundierend dürfen gegebenenfalls die Tatsachen sein, die dem Verdacht zugrunde liegen.“ (BVerfGE 115, 320, 360 f.).

Online-Durchsuchung (BVerfG, Urt. v. 27. 02. 2008 – I BvR 370/07, BVerfGE 120, 274 ff.)

„Der Grundrechtseingriff, der in dem heimlichen Zugriff auf ein informationstechnisches System liegt, entspricht im Rahmen einer präventiven Zielsetzung angesichts seiner Intensität nur dann dem Gebot der Angemessenheit, wenn bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall **drohende Gefahr** für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen, selbst wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr schon in näherer Zukunft eintritt.“ (BVerfGE 120, 274, 326)

Vorratsdatenspeicherung (BVerfG, Urt. v. 02. 03. 2010 – I BvR 256/08 u.a., BVerfGE 125, 260 ff.)

„Die Abfrage der vorsorglich gespeicherten Daten kann allerdings schon gerechtfertigt sein, wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr schon in näherer Zukunft eintritt, sofern bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall **drohende Gefahr** für ein **überragend wichtiges Rechtsgut** hinweisen.“ (BVerfGE 125, 260, 330).

2. DIE „VORARBEIT“ DURCH DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT UND DIE REAKTIONEN DES GESETZGEBERS

➤ **Maßgeblich** für die gegenwärtige Diskussion ist das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG** (BVerfG, Urt. v. 20.04.2016 – I BvR 966/09, I BvR 1140/09, BVerfGE 141, 220 ff.)

Möglichkeit Tätigwerden des Gesetzgebers

- Keine Beschränkung für jede Art der Aufgabenwahrnehmung, Eingriffsbefugnisse zu schaffen, die eine Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren voraussetzen. Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs können für bestimmte Bereiche – mit dem Ziel der Straftatenverhütung – reduziert werden. (BVerfGE 141, 220, 272 Rn. 112)

Anforderungen an die Eingriffsgrundlagen

- Hinreichend konkretisierte Gefahr erforderlich; es müssen „*zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter bestehen.*“ Nicht ausreichend sind allgemeine Erfahrungssätze; Feststellung bestimmter Tatsachen, „*die im Einzelfall die Prognose eines Geschehens, das zu einer zurechenbaren Verletzung der hier relevanten Schutzgüter führt, tragen.*“ (BVerfGE 141, 220, 272 Rn. 112)

Bezugnahme auf terroristische Straftaten

- Überwachungsmaßnahmen können auch erlaubt werden, wenn „*das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird.*“ (BVerfGE 141, 220, 273 Rn. 112)

2. DIE „VORARBEIT“ DURCH DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT UND DIE REAKTIONEN DES GESETZGEBERS

- Aufgrund des Urteils haben diverse Landesgesetzgeber eine Vielzahl von eingriffsintensiven Regelungen wie beispielsweise Online-Durchsuchungen und Telekommunikationsüberwachungen, aber auch Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote oder die elektronische Aufenthaltsüberwachung normiert.
- Der bayerische Gesetzgeber hat – losgelöst von der Fokussierung auf die Terrorismusabwehr – eine Legaldefinition der drohenden Gefahr vorgenommen

Nach Art. 11 Abs. 3 BayPAG kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, „...um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut verhindern, wenn im Einzelfall 1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder 2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretes Geschehen zulassen, wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkungen zu erwarten sind (drohende Gefahr) (...)“

3. DAS GEFAHRENPOTENTIAL DER „DROHENDEN GEFAHR“

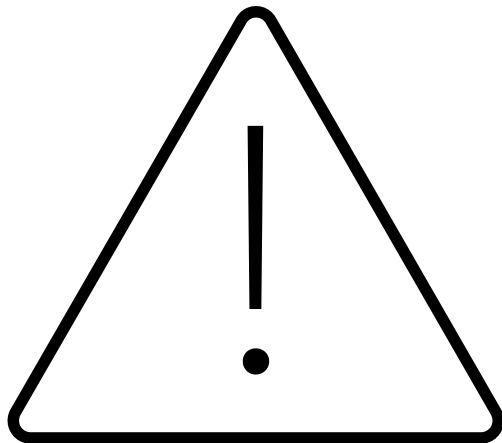
Tendenz: Konkrete Gefahr als
Eingriffsschwelle nicht mehr
zwingend notwendig

- Jüngere Entwicklung des Polizeirechts

Bedeutungszunahme
Gefahrenvorsorge und
Kriminalitätsverhütung

Polizeiliche Tätigkeit
erfolgt zunehmend
proaktiv

3. DAS GEFAHRENPOTENTIAL DER „DROHENDEN GEFAHR“



P: Unsicherheit der Lage im
Gefahrenvorfeld



- Rechtstaatliche Notwendigkeit begrenzender Regelungen, die dem Bestimmtheitsgebot gerecht werden.
- Grundsätzlich keine eingriffsintensiven Maßnahmen (nach bisheriger Rspr. nur Gefahrerforschungseingriffe).

4. DIE EINORDNUNG DER „DROHENDEN GEFAHR“

A) DIE ABGRENZUNG DER „DROHENDEN GEFAHR“ VON DER „KONKRETEN GEFAHR“

Konkrete Gefahr

- Eine Situation, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall in absehbarer Zeit **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu einer **Verletzung oder Gefährdung eines polizeilichen Schutzgutes** führt.
- Erforderlich: Analyse, Diagnose und Prognose.
- Abhängigkeit von dem zu befürchtenden Schaden: Je gewichtiger die gefährdeten Rechtsgüter sind, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.

Drohende Gefahr

- Es ist ebenfalls eine Prognose auf der Grundlage von Tatsachen erforderlich.
- Zentraler Unterschied: **Anforderungen an den Kausalverlauf**, der nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestimmt werden kann.
- Im Einzelfall kann eine Abgrenzung problematisch sein.

Beispiel aus Rechtsprechung:

„Mag auch die Auswertung der (...) Gespräche keinen Beleg für konkrete Anschlagplanungen (...) erbracht haben, so erforderte der erreichte Erkenntnisstand im Interesse der Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit (...) dennoch eine Beobachtung der weiteren Entwicklung.“

(OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.12.2007 - III-VI 10/05, zit nach: Bäcker, Kriminalpräventionsrecht, 2015, S. 119.)

B) DIE ABGRENZUNG DER „DROHENDEN GEFAHR“ ZUM „GEFAHRENVERDACHT“

Gefahrenverdacht

- Im Vorfeld von konkreten Gefahren sind Situationen denkbar, in denen eine mehr oder weniger präzise Vermutung einer potentiell schadensgeneigten Entwicklung die eigentliche Diagnose ersetzt.
- Es sind **Wissensdefizite** in Bezug auf Sachverhalt oder Kausalverlauf vorhanden.
(Holzner, in: BeckOK PolR Bayern, 13. Ed. 1.5.2020, Art. 11 Rn. 162)
- Verdacht ist ausreichend, um polizeiliches Handeln zu legitimieren; statthaft sind lediglich Gefahrerforschungseingriffe; **geringere Eingriffsintensität.**

Drohende Gefahr

- Bei der drohenden Gefahr wird bereits auf konkreten Sachverhalt Bezug genommen, es werden nur geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Kausalverlaufs gestellt.
(Holzner, in: BeckOK PolR Bayern, 13. Ed. 1.5.2020, Art. 11 Rn. 162)
- **Eingriffsintensität ist höher.**
- Eingeschränkt wird die Handlungsmöglichkeit im Vorfeld durch das Erfordernis einer drohenden Gefahr für besonders bedeutende Rechtsgüter sowie das Erfordernis eines Angriffs von erheblicher Intensität oder Auswirkung.

C) DIE ABGRENZUNG DER „DROHENDEN GEFAHR“ VON DER „ABSTRAKTEN GEFAHR“

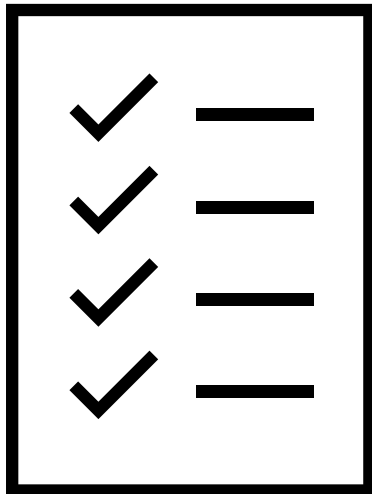
Abstrakte Gefahr

- Sachlage, bei deren ungehindertem Ablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden an einem polizeilichen Schutzgut eintreten wird; Grundlage der erforderlichen Gefahrenprognose **sind keine tatsächlichen, im Einzelfall vorliegende Tatsachen**, sondern es geht um die Wahrscheinlichkeit gleichartiger Ereignisse oder Verhaltensweisen. Beispiel: Identitätsfeststellungen an sog. gefährlichen Orten.
- Dem Gesetzgeber sind hinsichtlich der Intensität der Maßnahmen Grenzen gesetzt (lediglich Vorfeldbefugnisse von geringerem Eingriffsgewicht).

Drohende Gefahr

- Anknüpfung an **Umständen des Einzelfalls**
- **Gefahrendispositionen:** Umstände, in denen ein Ort, eine Sache oder eine Person aufgrund immanenter Eigenschaften eine Neigung erkennen lässt, unter bestimmten Umständen eine Gefahr zu ermöglichen, darzustellen oder zu verursachen (Gefährdungspotential).
- Erforderlich sind Regelungen, die zum Zweck der Straftatenverhütung an *Tatsachen* anknüpfen, *die die Annahme rechtfertigen*, dass Straftaten begangen werden sollen. Weiterhin müssen Eingriffsnormen besondere einschränkende Bedingungen erfüllen.

C) DIE ABGRENZUNG DER „DROHENDEN GEFAHR“ VON DER „ABSTRAKTEN GEFAHR“



Inhaltliche Anforderungen an Eingriffsnormen bei drohender Gefahr



- Straftaten müssen präzise umschrieben werden.
- Anforderungen an die Tatsachen, die auf ein künftiges gefährdendes Verhalten hindeuten, müssen präzise umschrieben werden.
- „*Hinreichende Wahrscheinlichkeit*“, die umso eher anzunehmen ist, je größer der anzunehmende Schaden ist.

IV. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Entwicklung der drohenden Gefahr durch das Bundesverfassungsgericht

- Das Bundesverfassungsgericht hat die drohende Gefahr in Bezug auf die Gefahren des internationalen Terrorismus entwickelt. Notwendigkeit der Herstellung einer Balance zwischen einem entgrenzten Terrorismus einerseits und den Anforderungen an eine effektive Verhinderung solcher schwerster Straftaten.

Drohende Gefahr ist normative Realität

- Landesgesetzgeber haben von den durch das Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Möglichkeiten zur Fortentwicklung des Gefahrenbegriffs – wenngleich in unterschiedlicher Weise – Gebrauch gemacht.

Weitere Verlagerung polizeilicher Befugnisse in das Gefahrenvorfeld

- Nicht ausgeschlossen ist die Verlagerung weiterer polizeilicher Befugnisse in das Gefahrenvorfeld (keine zwingende Beschränkung auf drohende Gefahr).
- Bundesverfassungsgericht führt zur Schleierfahndung aus, dass es sich letztlich um eine Befugnis handelt, die allein final durch eine weit gefasste Zwecksetzung definiert ist. Gerechtfertigt wird die Eingriffsbefugnis mit dem Wegfall der europäischen Binnengrenzen (Freiheitsbeeinträchtigung als Kompensation für Freiheitsgewinne).

(BVerfG, Beschl. v. 18.12.2018 – I BvR 142/15, BVerfGE 150, 244, 297 f. Rn. 142– 144)